

Ehrenordnung

PRÄAMBEL

Diese Ordnung sieht zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form vor; es sind jedoch alle Geschlechter und Identitäten (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.

§ 1

Der HBRS verleiht für besondere Verdienste um den Behinderten- und Rehabilitationssport, Ehrenurkunden, Ehrennadeln, Ehrengaben und Ehrentitel.

§ 2

Alle Ehrungen können nur für verdienstvolle oder hervorragende Leistung verliehen werden.

Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen sollte mindestens fünf Jahre betragen und die Ehrung in zeitnahe Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen.

Der Ehrung einer höheren Stufe geht grundsätzlich die Ehrung der niedrigeren Stufe voraus.

Es werden verliehen an

1. Einzelpersonen aus Vereinen

- die Verbandsurkunde für mindestens 8-jährige ehrenamtliche Mitarbeit
- die Verdienstnadel für besondere Verdienste
- die Ehrenplakette für besondere, hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit.

2. Einzelpersonen aus dem Verband

- die Ehrenurkunde für mindestens 5-jährige ehrenamtliche Mitarbeit
- die Ehrennadel in Silber für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Mitarbeit
- die Ehrennadel in Gold für mindestens 15-jährige ehrenamtliche Mitarbeit
- die Ehrengabe für besondere Verdienste

- die Ernennung zum Ehrenmitglied
- die Wahl zum Ehrenpräsidenten

3. Einzelpersonen des öffentlichen Lebens

- die Urkunde mit einem besonderen Einband an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für Verdienste um den Behindertensport

4. Aktive Sportler

- die Ehrennadel in Silber an Sportler oder Mannschaften aus Hessen, die mehrfach einen Medaillenplatz bei Hessischen Meisterschaften oder einmalig Platz 1 bis 5 bei Deutschen Meisterschaften erreicht haben
- die Ehrennadel in Gold an Sportler oder Mannschaften aus Hessen, die bei Europameisterschaften Platz 1 bis 3 oder bei Weltmeisterschaften Platz 1 bis 5 belegten oder bei Olympischen / Paralympischen Spielen Platz 1 bis 7 erreicht haben

5. Vereine

- die Jubiläumsurkunde anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-, 125- und 150-jährigen Bestehens.
- Für weitere Jubiläen kann das Präsidium besondere Ehrungen beschließen

§ 3

Die Verleihung der Auszeichnungen nimmt ein Mitglied des Präsidiums vor.

§ 4

1. Antragsberechtigt sind Vereine und alle weiteren Organe des Verbands.
2. Für die mit Begründung zu versehenden Anträgen sind Vordrucke zu verwenden.
3. Anträge auf Verleihung der Ehrenurkunden an Vereine können unter ausführlicher Darlegung der Leistungen die Vereine und übrigen Verbandsorgane stellen.

§ 5

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten /Ehrevorsitzenden des HBRS nimmt auf Antrag der Verbandsorgane der Verbandstag vor.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium zu richten.

2. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrevorsitzende können als Mitglieder zu den jeweiligen Verbandstagen eingeladen werden.

§ 6

Das Präsidium des HBRS kann durch Beschluss die Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Geehrte aus dem HBRS oder einem Verein ausgeschlossen worden ist.

Die Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstags am 25.09.2021 in Kraft.